



Vorlage

Datum: 27.10.2015
Vorlage RB/2872/2015

TOP	Betreff Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das gemeinsame Archiv
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die Einrichtung eines gemeinsamen Archivs mit der Hansestadt Wipperfürth auf der Basis der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015	öffentlich
Rat	18.12.2015	öffentlich

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 29.09.2015 hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen den Umzug des Stadtarchivs nach Wipperfürth in die Alice-Salomon-Schule mehrheitlich beschlossen. An diesem Standort soll ein gemeinsames Archiv der Städte Wipperfürth und Hückeswagen aufgebaut werden. Da das bisherige Gebäude in der Ewald-Gnau-Straße als Flüchtlingsunterkunft genutzt wird, sind die Archivalien bereits im neuen Standort in der Alice-Salomon-Schule untergebracht wurden.

Grundlage dieser Zusammenarbeit soll – wie auch bei den anderen interkommunalen Projekten – eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden, die die Rahmenbedingungen der Kooperation festschreibt.

Als Grundlage für den dieser Vorlage beigefügten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dienten die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die für die übrigen Bereiche der Kooperation mit Wipperfürth abgeschlossen wurden. Dabei wurden die Elemente, die sich auf die Aufgaben des Archivs beziehen, auf Vorschlag der Archivberatungsstelle formuliert.

Der Entwurf wurde mit der Hansestadt Wipperfürth abgestimmt und liegt derzeit der Kommunalaufsicht zur Abstimmung vor. Nach Beschluss durch die beiden Räte muss eine Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Da der Entwurf auf den bereits genehmigten Vereinbarungen in den anderen Bereichen beruht, wird von keinen größeren Problemen bei der Genehmigung ausgegangen.

Nachfolgend einige Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 1

Allgemeine Regelung. Es wird – wie bei den anderen Bereichen - eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Das heißt, die Aufgabe bleibt formal bei den einzelnen Städten, lediglich die Aufgabendurchführung wird auf das gemeinsame Archiv übertragen.

§ 2

Spezielle Regelungen zum Umgang mit Archivgut – formuliert nach Empfehlung der Archivberatungsstelle.

Wichtig ist, dass das Archivgut selbstverständlich im Eigentum der einzelnen Städte bleibt (Ziffer 3) und dass besondere Ansprüche der einzelnen Städte Berücksichtigung finden. Will also beispielsweise eine Stadt ein Zeitungsarchiv führen, während die andere dies nicht möchte, so hat das gemeinsame Archiv die unterschiedlichen besonderen Archivierungsanliegen zu berücksichtigen.

§ 3

Hier sind die Regelungen zum Personal aufgenommen. Das gemeinsame Archiv wird mit 1,06 Stellen eingerichtet. Damit sind Ausweitungen der Öffnungszeiten und des Services durch die Kooperation im Vergleich zum bisherigen Hückeswagener Archiv möglich. Die Hückeswagener Mitarbeiterinnen, die bisher im Archiv arbeiten, werden an die Hanse-Stadt Wipperfürth gestellt. Hierzu wird nach bewährtem Muster ein Personalgestellungsvertrag zwischen den beiden Städten abgeschlossen. Für die Mitarbeiterinnen ergibt sich hierdurch personalrechtlich keine Verschlechterung.

Bei Ausscheiden der Hückeswagener Mitarbeiterinnen werden zukünftige Neubesetzungen regelmäßig durch die Hansestadt Wipperfürth vorgenommen.

§ 4

Die Aufteilung der Kosten des gemeinsamen Archives erfolgt wie bei den anderen Projekten (Ausnahme: Bauhof) auf der Grundlage der Personal- und Sachkosten nach KGSt. Damit sind die Personalkosten sowie die Kosten der Büros, in denen das Personal arbeitet, abgegolten. Ebenso sind beispielsweise Kosten für spezielle Software enthalten.

Im Gegensatz zu den anderen Projekten, in denen es sich „nur“ um Mitarbeiter in den Büros handelt, sind hier auch erhebliche Lagerflächen für das Archivgut vorzuhalten. Dies wird soweit möglich in sogenannten Kompaktanlagen gelagert, die speziell für die Lagerung von Archivgut konzipiert sind. Dies stellt eine deutliche Verbesserung zur bisherigen Lagerung in Regalen dar.

Die Kosten dieser Archivräume sind nicht in den Kosten nach KGSt enthalten. Deswegen werden die Raumkosten für diese Räume separat ausgewiesen und entsprechend aufgeteilt.

Die Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der beiden Städte aufgeteilt. Dies entspricht derzeit einem Verhältnis von ca. 41 % zu 59 %.

Neben diesen aufzuteilenden Kosten werden außerdem spezielle Kosten aufgeführt, die separat abzurechnen sind. Diese würden anfallen, wenn eine Kommune beispielsweise besondere Restaurierungsarbeiten an einzelnen Archivstücken vornehmen möchte. Da dies speziell einer

Stadt zuzurechnen ist, wird dies nicht aufgeteilt. Gleiches gilt für die Vernichtung von Archivgut.

§ 5

Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz

§ 6

Regelungen zur Dauer, zur Evaluation und zu einer möglichen Auflösung des Vertrages. Diese Regelungen sind analog der übrigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffen worden. Es wird eine Mindestdauer von 5 Jahren festgeschrieben. Nach vier Jahren erfolgt eine Evaluation. Bei Auflösung des Vertrages müssen Personal und Material (natürlich nicht das Archivgut) unter den Kommunen aufgeteilt werden.

§ 7, 8 und 9

Übliche formelle vertragliche Regelungen

§ 10

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll zum 01.01.2016 in Kraft treten. Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenverteilung wird wie oben unter § 4 erläutert vorgenommen werden.

Eine erste Kostenermittlung in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wipperfurth hat ergeben, dass die jährlichen Personal- und Sachkosten nach KGSt sich für beide Kommunen auf knapp 60.200 Euro summieren. Hinzu kommen Raumkosten für die Archiv- und Besucherräume in Höhe von knapp 49.300 Euro. Die Gesamtkosten von etwa 109.500 € würde dann entsprechend der Einwohnerzahlen aufgeteilt, so dass sich für Hückeswagen derzeit Kosten in Höhe von 45.100 € jährlich ergeben.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Gemeinsames Archiv“